

Neue Schilder für die Naturschutzgebiete in Niedersachsen

von Bernd Pilgrim

Die aktuelle rechtliche Grundlage und Verpflichtung für die Beschilderung der Naturschutzgebiete in Niedersachsen ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG „Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen“ i. V. m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG „Die Naturschutzbehörde kennzeichnet die geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 26 und 28 BNatSchG“.

Die Naturschutzgebiete in Niedersachsen werden bereits seit 1954 einheitlich beschildert. Auf Grundlage eines Erlasses des damals zuständigen Niedersächsischen Kultusministeriums wurde das bekannte grün umrandete Dreiecksschild mit dem Schriftzug „Naturschutzgebiet“ und einem Adler auf weißem Grund eingeführt. Dieses Schild wurde 36 Jahre lang unverändert eingesetzt.

Grund für die Einführung des Schildes war ein Rechtsstreit in Hamburg. Der Vorwurf des Richters an die Adresse der Naturschützer lautete damals: „Wie kann ein Besucher wissen, dass er sich naturschutzgemäß verhalten muss, wenn kein Schild ihn darauf verweist?“ (PRETSCHER 1992). Die hieraus folgende Aufgabenstellung an die Naturschutzgebietsbeschilderung ist bis heute geblieben und führte seit 1954 zu wiederholten Änderungen der Schilder in der Absicht, dieser Aufgabe immer besser gerecht zu werden. Die letzte Änderung erfolgte im November 2009 und ist der Anlass für diesen kurzen Bericht. Zum besseren Verständnis der zuletzt erfolgten Änderung wird dem Bericht ein Abriss der bisherigen Entwicklung vorangestellt.

Was ist seit 1954 geschehen?

1990

Grund für die Änderung der Naturschutzgebietschilder im Jahr 1990 war Folgendes: „Die Erfahrungen mit den bisher für Naturschutzgebiete verwendeten grün umrandeten Dreiecksschildern mit Seeadler haben gezeigt, dass deren Bedeutung in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt und der Informationswert daher gering ist ... Es wurde eine neue Beschilderung entwickelt, die eine Mindestinformation insbesondere für Erholungssuchende gewährleistet und damit zu einer stärkeren Beachtung der Gebote und Verbote hinführt“ (ML 1990). Als Konsequenz aus diesem Befund enthielten die verbesserten Schilder Textzusätze, deren Inhalt mittels der Symbolik des alten Schildes allein nicht zu vermitteln war. Die 1990 eingeführten Schilder enthielten Textzusätze zu:

- der Zweckbestimmung von Naturschutzgebieten
- der Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“
- dem Wegegebot bzw. -verbot
- dem Verhalten (Piktogramme)
- der Zuständigkeit.

Mit den Textzusätzen zu den drei letztgenannten Inhalten bestand die Möglichkeit, auf die entsprechenden, gebietsbezogen unterschiedlichen Gegebenheiten einzugehen. Die generelle Nennung des jeweiligen

Schutzgebietsnamens war nicht vorgeschrieben, konnte aber mit Hilfe eines entsprechenden Namensaufklebers vorgenommen werden.

Eine wesentliche Neuerung war die im Einführungs-erlass vorgesehene Wegekennzeichnung: „Damit das Wegegebot des § 34(2) NNatG beachtet wird und werden kann, ist es erforderlich, mit der Neubeschilderung auch die Wege zu kennzeichnen, auf denen der Bürger das Naturschutzgebiet betreten darf.“ (ML 1990)

Äußerlich auffälligstes Merkmal der verbesserten Beschilderung war das rechteckige Hochformat und die – damals intensiv diskutierte – rote Grundfarbe der Schilder.

1996

Augenfälligste Neuerung ab 1996 war der Ersatz „des Adlers“ durch „die Eule“. Grundlage für die Einführung der Eule war der Beschluss der 42. Umweltministerkonferenz am 18./19.5.1994, „das Symbol Waldohreule in ganz Deutschland zu verwenden.“ (UMWELTMINISTERKONFERENZ 1994) Das Eulensymbol war mit dem ersten Naturschutzgesetz der DDR 1954 offiziell eingeführt worden. Ähnlich dem Naturschutzgebietsadler existierte aber zum Zeitpunkt des Beschlusses der Umweltministerkonferenz 1994 auch die Naturschutzgebietseule in etlichen Varianten. Leider legte der Beschluss der 42. Umweltministerkonferenz nicht fest, welche Eule zukünftig zu verwenden sei und auf welcher Schildform (in der ehemaligen DDR wurde eine fünfeckige Schildform mit gelber Grundfarbe eingesetzt). Die bundesweite Vielfalt an Naturschutzgebietschildern wurde dadurch ungewollt weiter befördert. Für Niedersachsen wurde 1996 aus der vorhandenen Eulenvielfalt heraus ein eigenes Eulensymbol kreiert.

Weniger augenfällig, für die Praxis aber umso wichtiger, war die neue Formulierung zur Betretensregelung: „Dieses Naturschutzgebiet darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit sie nicht gesperrt sind“. (MU 1996) Diese Textvariante verzichtete einerseits auf die Kennzeichnung der Wege und den damit verbundenen erheblichen Aufwand zu ihrer Aufstellung. Andererseits setzte sie aber voraus, dass im Gelände sicher zu erkennen war, wo zum Betreten erlaubte Wege verlaufen und wie diese von nicht erlaubten Trampelpfaden und breiteren Wegen (z. B. für das allgemeine Betreten gesperrte Forstwege) zu unterscheiden seien.

2009

Vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) wurde 2008 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Naturschutzgebietschilder zu erarbeiten. Genereller Auftrag für die Arbeitsgruppe war, die besucher- und nutzergerechte Information der Beschilderung weiter zu verbessern und dabei vor allem die Erfahrungen der Naturschutzbehörden einfließen zu lassen.

Der generelle Auftrag an die Arbeitsgruppe intendierte u. a.:

- vor dem Hintergrund der 2005 von den Bezirksregierungen auf die Naturschutzbehörden übergebenen Zuständigkeit für die Naturschutzgebietsbeschilderung die Gewährleistung einer auch zukünftig landesweiten Einheitlichkeit der Naturschutzgebietsbeschilderung
- die Verbesserung der gebietsbezogenen Information (u. a. Gebietsnamen, Schutzzweck, Verhaltenshinweise, Kontaktdaten, Hinweis auf Natura 2000)
- mehr Benutzerfreundlichkeit durch Verwendung einer möglichst wenig formalisierten und allgemeinverständlichen Sprache und die direkte Ansprache der Besucher.

Der Arbeitsauftrag bezog sich nur auf Naturschutzgebiete, da hier – im Vergleich zu den anderen Schutzkategorien – der dringendere Handlungsbedarf gesehen wurde. In der Arbeitsgruppe waren neben dem MU der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag, fünf Vertreter der Naturschutzbehörden und der



Abb. 1: Naturschutzgebietschild in der Version von 1996. Ab 1996 tragen die Naturschutzgebietschilder in Niedersachsen das Eulensymbol. Der Name des jeweiligen Schutzgebiets konnte optional als Aufkleber eingefügt werden, ebenso wie Piktogramme für im jeweiligen Naturschutzgebiet geltenden Verhaltensweisen.

NLWKN mit dem Verfasser vertreten. Dem NLWKN kam dabei neben der Beratung und Erarbeitung bzw. Vorlage von Entscheidungsalternativen auch die Beschaffung und Unterstützung der geänderten Schilder zu. Dazu gehörte auch die graphische Bearbeitung der neuen Schilder. Diese wurde von Peter G. Schader (NLWKN, Aufgabenbereich Naturschutzinformation, Fachbeiträge) vorgenommen.

Beim Vergleich der Schilder fällt auf den ersten Blick deren Ähnlichkeit auf. Diese visuelle Konstanz war beabsichtigt, denn eine deutliche Änderung des Erscheinungsbildes hätte die in der Landschaft vorhandene, aus der historischen Entwicklung heraus entstandene Vielfalt der Naturschutzgebietschilder weiter vergrößert. Ist doch zu bedenken, dass derzeit noch Naturschutzgebietschilder aus den drei vorhergegangenen „Epochen“ im Einsatz sind und es noch längere Zeit dauern dürfte, bis alle Naturschutzgebietschilder durch Schilder der 2009 neu eingeführten Art ersetzt sind. Die mit Erlass vom November 2009 eingeführten Naturschutzgebietschilder sind bei allen neu zu beschildernden



Abb. 2: Anonymisierte Version der Regelschildes in der Standardgröße 720 x 240 mm wie sie im Erlass des MU vom November 2009 abgedruckt ist. Für besondere Situationen (z. B. große Parkplätze) ist eine Großversion 1.080 x 360 mm vorgesehen.

den Naturschutzgebieten und beim Ersatz abgängiger Schilder in bereits bestehenden Naturschutzgebieten zu verwenden. Der Ersatz der alten Schilder erfolgt bei Bedarf, eine bestimmte Frist ist dafür nicht vorgesehen.

Um den für manche Aussagen (dies betrifft das Wegegebot und den Hinweis auf ver- oder gebotene Handlungen) ohne Zweifel notwendigen Gebots- und Verbotscharakter der Naturschutzgebietschilder zu mildern, werden auf den neuen Schildern alle Besucher mit einem „Herzlich willkommen“ begrüßt. Zudem wird der Name des Naturschutzgebietes immer genannt. Dieses Detail ist nicht unwichtig, wird doch durch die Namensnennung

das jeweilige Naturschutzgebiet als etwas Besonderes aus der umgebenden „normalen“ Landschaft herausgehoben und ihm damit per se ein besonderer Wert beigemessen. Außerdem erleichtert die Namensnennung dem Besucher die Suche nach weiteren Informationen über das jeweilige Naturschutzgebiet.

Beim weiteren Vergleich zeigt sich als generelle Linie, dass die individuell auf das jeweilige Gebiet zutreffenden Aussagen deutlich zugenommen haben. Dazu gehört zunächst der einleitende Hinweis auf den spezifischen Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes oder, anders ausgedrückt, eine Antwort auf die naheliegende Frage „Warum ist dieses Gebiet als Naturschutzgebiet geschützt?“. Hierzu angesichts des knappen zur Verfügung stehenden Raumes passende, d. h. vor allem allgemeinverständliche Formulierungen zu finden, ist sicher nicht immer einfach. Der Aufwand lohnt sich aber, denn die Bereitschaft zur Rücksichtnahme dürfte bei den Besuchern zunehmen, wenn bekannt ist, um welche zu schützenden Werte es geht. Ergänzend zur Nennung des Schutzzwecks besteht die Möglichkeit, im oberen Teil des Schildes eine für das jeweilige Gebiet typische Art abzubilden (im gezeigten anonymisierten Schild ist der abgebildete Storch nur als Platzhalter enthalten).

Es folgt die auf allen Schildern gleich formulierte Bitte, sich der Natur gegenüber in dem Schutzgebiet rück-sichtsvoll zu verhalten.

Diese Bitte bildet die Eröffnung zu dem „härter“ formulierten Wegegebot. Hier taucht in dem dargestellten Schild die Formulierung „darf“ auf, um den eindeutigen Verbotscharakter zu verdeutlichen. Für die verschiedenen Varianten des Wegegebotes enthält der Erlass des MU vom Oktober 2009 Empfehlungen für Standardformulierungen, die von den Naturschutzbehörden angewendet werden sollten. Die Vorgabe dieser Empfehlungen ist zweckmäßig, damit gleiche Sachverhalte, die in verschiedenen Naturschutzgebieten zutreffen, auch in gleicher Weise formuliert werden.

Auf andere geltende wesentliche Verhaltensvorschriften wird mit Piktogrammen hingewiesen. Da die gebietsbezogen auszuwählenden Piktogramme eindeutigen Ver- bzw. Gebotscharakter haben, konnte als einleitender Hinweis wiederum die Formulierung „Bitte beachten Sie außerdem“ gewählt werden.

Den Piktogrammen schließt sich ein Hinweis auf die jeweilige Naturschutzgebietsverordnung und die Möglichkeit an, diese einzusehen. Auch dies ist als Hilfestellung für Besucher gedacht, die sich genauer informieren wollen.



Abb. 3: Inhaltlich gegenüber der Standardversion (s. Abb. 2) „abgespecktes“ einfaches Regelschild (360 x 240 mm). Dieser Schildtyp ist für Standorte vorgesehen, an denen die Kennzeichnung der Naturschutzgebietsgrenze für erforderlich gehalten wird oder für Zugänge mit nur geringer Besucherfrequenz: In beiden Fällen ist eine weitergehend Information nicht erforderlich.



Abb. 4: Beispiel für ein Sonderschild (360 x 240 mm). Sonderschilder dienen der Ergänzung der Regelschilder und sollen gebietsbezogene Verhaltensregelungen möglichst deutlich und damit verbraucherfreundlich vermitteln. Sonderschilder können sowohl an den Zugängen zum jeweiligen Naturschutzgebiet als auch im Naturschutzgebiet aufgestellt werden. In diesem Fall werden sie unmittelbar dort im Gelände aufgestellt, wo die jeweiligen Verhaltensregeln gelten. Sonderschilder zeigen die gebotene Verhaltensregel immer in Wort und Bild. Für letzteres stehen die o. g. Piktogramme (bisher 26 verschiedene) zur Verfügung. Bei Bedarf werden weitere Motive entwickelt.



Abb. 5: Banderole zur Wegekenzeichnung, bedrucktes Aluminium Format 300 x 50 mm. Der Einsatz von Banderolen zur Wegekenzeichnung ist zwar mit einem gewissen Aufwand verbunden (in der Regel aufstellen von Pflöcken, an welche die Banderole genagelt wird). Ihr Einsatz gibt dafür ein größtmögliches Maß an Verhaltenssicherheit, wenn in einem Naturschutzgebiet nur bestimmte Wege betreten werden dürfen und die erlaubten Wege durchgehend mit Banderolen ausgepflockt sind. (Foto: B. Pilgrim)



Abb. 6: Nach eigenem Ermessen können Naturschutzbehörden mit Zusatzschildern über Besonderheiten des jeweiligen Gebietes informieren. Dazu können auch Hinweise auf Naturerlebnismöglichkeiten gehören. Abgebildet ist ein in eigener Regie auf Grundlage des Erlasses vom November 2001 von der Region Hannover hergestelltes Beispiel. (Foto: B. Pilgrim)



Abb. 7: Ein Sonderschild zur Wegesperrung in der ab 1996 eingeführten Version. Der Zustand des Geländes lässt erkennen, dass das Schild seine Aufgabe nur unzureichend erfüllt. (Foto: B. Pilgrim)



Abb. 8: Zur Umsetzung von Wegesperrungen oft die bessere Alternative zu Sonderschildern: Wegerückbau und Wegesperrung mit Kronenholz (im Bild). (Foto: B. Pilgrim)

Das Schild schließt mit einem Hinweis auf die zuständige Naturschutzbehörde. Auch hier soll die Nennung der Adresse (Post- und Internetadresse) die Kontaktaufnahme erleichtern. Ist ein Naturschutzgebiet Bestandteil des Netzes Natura 2000 erscheint ohne weitere Erläuterung das entsprechende Logo.

Wer soll das bezahlen?

Für die Beschilderung der Naturschutzgebiete und die damit verbundenen Kosten sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Allerdings hat in einer einmaligen Aktion das Land Niedersachsen die Materialkosten für die Schilder und Befestigungselemente übernommen, die bei der erstmaligen Beschilderung der noch von den ehemaligen (Ende 2004 aufgelösten) Bezirksregierungen und dem NLWKN bis zum Jahr 2009 ausgewiesenen Naturschutzgebiete entstanden. Insgesamt wurden 73 Naturschutzgebiete erstmalig beschildert.

Abb. 9: Veraltete, verschmutzte und nicht mehr aktuelle Schilder sind kontraproduktiv und sollten deshalb möglichst entfernt oder durch aktuelle Schilder ersetzt werden. (Foto: B. Pilgrim)



Weitere Informationen und Quellen

Alle Informationen über die ab 2009 geltende NSG Beschilderung:

Runderlass „Beschilderung von Naturschutzgebieten“ des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 18.11.2009 – 52-22220/01- VORIS 28100, Nds. MBI. 2009, S. 1054.

www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-281000-MU-20091118-SF&pmsl=bsvorisprod.pmsl&max=true

Erläuterungen zur Änderungen der Naturschutzgebietsschilder 1990 und 1996

ML (1990): Beschilderung der Naturschutzgebiete. – Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.01.1990 – 411-22220 (103).

PILGRIM, B. (1990): Neue Naturschutzgebietsschilder. – Inform.d. Natursch. Niedersachs. 10, Nr. 2 (2/90): 36-37.

MU (1996): Beschilderung der Naturschutzgebiete. – Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 06.06.1996 und 24.06.1996 – 113-22220-1.

PILGRIM, B. & D. POHL (1997): Beschilderung und Gebietsfaltblätter für Naturschutzgebiete in Niedersachsen. – Inform.d. Natursch. Niedersachs. 17, Nr. 3 (3/97): 111-120.

Nicht mehr ganz aktuell, aber trotzdem sehr lesenswert: Ein bundesweiter Überblick über die Entwicklung der Naturschutzgebietsschilderung:

PRETSCHER, P. (1992): Betrachtungen zur Kennzeichnung von Naturschutzgebieten. – Natur und Landschaft 67 (10): 489-498.

Das Dokument zur Ablösung des Adlers durch die Eule

Umweltministerkonferenz (1994): Protokoll zur 42.

Sitzung am 18./19.05.1994. TOP 14: Symbol Naturschutzgebietsschilder.

Informationen über Naturschutzgebiete in Niedersachsen

Grundsätzlich erhalten Sie alle Informationen über Naturschutzgebiete bei den zuständigen Naturschutzbehörden. Ständig aktualisierte Informationen über alle Naturschutzgebiete in Niedersachsen finden Sie im Internet unter www.naturschutzgebiete.niedersachsen.de (Kurzbeschreibung, Übersichtskarte, Steckbrief, Verordnungstext und -karte, Literatur, Verlinkung zu Naturerlebniseinrichtungen und zu den GIS-Daten).

Der Autor



Bernd Pilgrim, geboren 1948, Landespflegestudium an der Universität Hannover. Seit 1976 für die Fachbehörde für Naturschutz tätig im Bereich Naturschutzinformation: bis 1992 Dezernat Naturschutz des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes, 1992 bis 2004 Abteilung Naturschutz des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie, ab 2005 im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

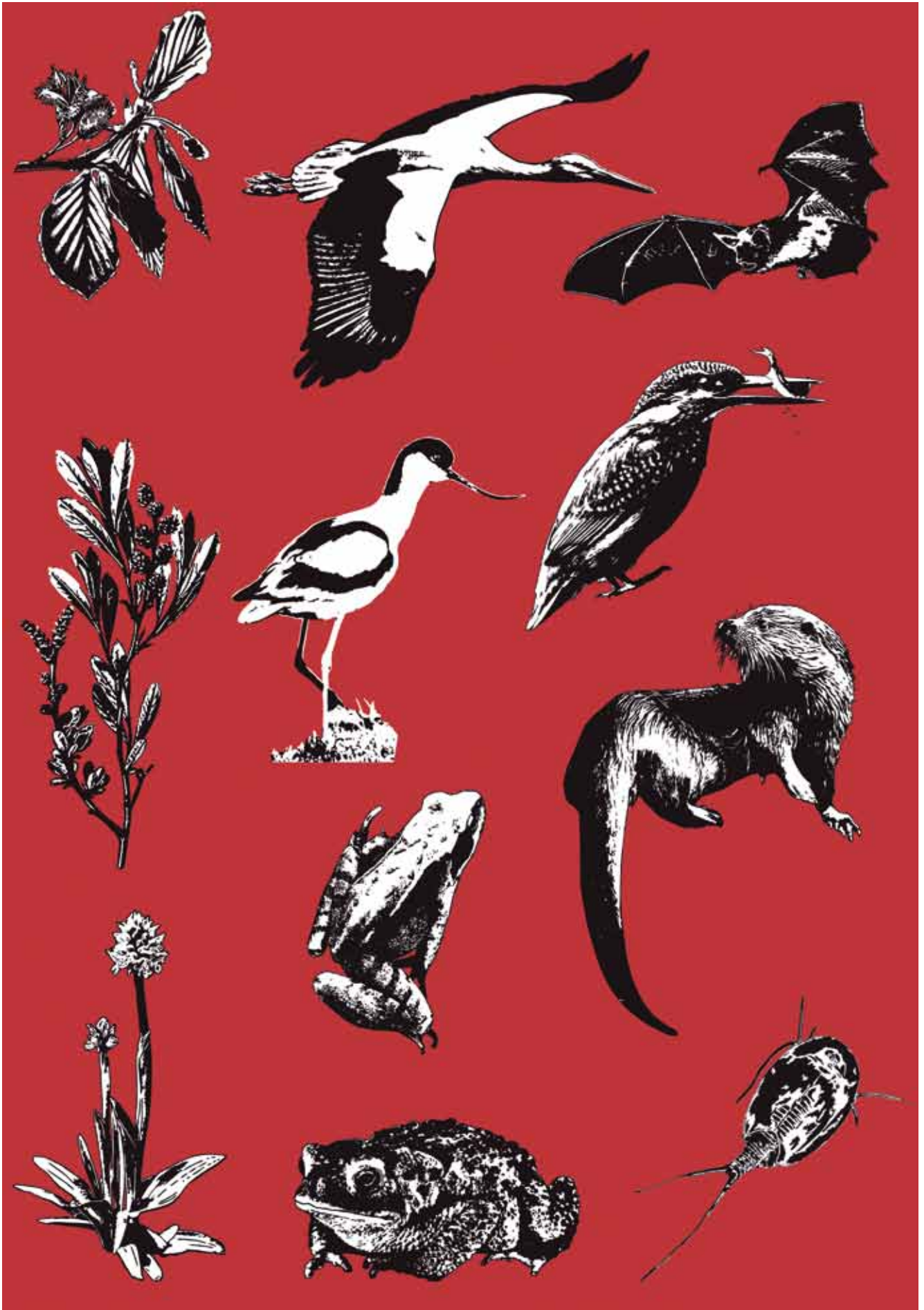


Abb. 10: Beispiele für gebietstypische Arten auf den neuen Naturschutzgebietsschildern (Rotbuche, Weißstorch, Mausohr, Gagelstrauch, Säbelschnäbler, Eisvogel, Springfrosch, Fischotter, Dreizähniiges Knabenkraut, Erdkröte, Urzeitkreb). Motivauswahl: Untere Naturschutzbehörden, grafische Bearbeitung: Peter G. Schader (NLWKN).



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



| Zielkriterien | übergeordnete Vorgaben | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| | Erhaltungsziele FFH-Gebiet | Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet | Vorgaben EU-Wasserrahmenrichtlinie | Erhalt geschützter Biotope | Zielvorgaben der Landschaftsplanung |
| | A | B | C | D | E |
| Hydrologie und Hydrochemie | | | | | |
| 1. zehnfaches Trockenfallrisiko des Gewässers | Red | Yellow | Red | Yellow | Green |
| 2. permanente Wasserführung | Red | Yellow | Green | Yellow | Green |
| 3. poly- bis eutrophe Verhältnisse | Red | Yellow | Red | Yellow | Red |
| 4. eu- bis mesotrophe Verhältnisse | Green | Yellow | Green | Yellow | Green |
| 5. stärker getrübbtes Wasser | Red | Yellow | Red | Yellow | Red |
| 6. weitgehend klares Wasser | Green | Yellow | Green | Yellow | Green |
| 7. offene Anbindung an die Aller | Yellow | Yellow | Yellow | Yellow | Yellow |
| 8. keine offene Anbindung an die Aller | Yellow | Yellow | Red | Yellow | Yellow |
| 9. im Einflussbereich des Altmühlwassers | Green | Yellow | Green | Yellow | Green |
| 10. nicht im Einflussbereich des Altmühlwassers | Red | Yellow | Red | Yellow | Red |
| 11. mächtige schlammige Sedimente | Yellow | Yellow | Red | Yellow | Red |
| 12. keine mächtigen schlammigen Sedimente | Yellow | Yellow | Yellow | Yellow | Yellow |
| Biosphäre | | | | | |
| 13. Vorhandensein von Tauchblattpflanzen | Green | Yellow | Green | Yellow | Green |
| 14. Vorhandensein von Schwimmblattvegetation | Green | Yellow | Green | Yellow | Green |
| 15. Vorhandensein von Wasserschilfbewegungen | Green | Yellow | Green | Yellow | Green |
| 16. Vorhandensein von Rohrichten | Green | Yellow | Green | Yellow | Green |
| 17. Vorhandensein von siltigen Gehölzbeständen | Yellow | Yellow | Yellow | Yellow | Yellow |
| 18. Vorhandensein von totem Gehölzbeständen | Yellow | Yellow | Yellow | Yellow | Yellow |
| 19. Beweidung der Ufer | Red | Yellow | Red | Yellow | Red |

Thomas Kaiser, Jan Brencher, Uwe Kirchberger, Ingo Brümmer, Sandra Grimm, Gerhard Lemmel, Robert Pudwill & Jan Willcox

Empfehlungen für die Altgewässer-Entwicklung in Niedersachsen

Die erfolgreiche Suche nach Synergien am Beispiel
der Allerniederung

Weitere Themen: Neue Schilder für die Naturschutzgebiete
in Niedersachsen



Niedersachsen

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz –
Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint
mindestens 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135
Abonnement: 15,- € / Jahr. Einzelhefte 4,- € zzgl.
Versandkostenpauschale.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.
1. Auflage 2011, 1 – 2.500

Quelle der Topographischen und historischen
Karten: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Grafische Bearbeitung: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz
Titelbild: Allerniederung bei Verden (Foto: T. Kaiser)
Summary: Thomas Herrmann, NLWKN – Naturschutz
Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN – Naturschutz

Anschriften der Verfasser:

Prof. Dr. Thomas Kaiser, Sandra Grimm, Jan Willcox
Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18, 29355 Beedenbostel
kaiser-alw@t-online.de · www.kaiser-alw.de

Jan Brencher, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH
Sprengerstraße 38 c, 29223 Celle
info@heidt-peters.de · www.heidt-peters.de

Uwe Kirchberger, Ingo Brümmer, Gerhard Lemmel, Robert Pudwill
Biodata GbR, Spinnerstraße 33 b, 38114 Braunschweig
biodata@biodata-bs.de · www.biodata-bs.de

Bernd Pilgrim, NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
bernd.pilgrim@nlwkn-h.niedersachsen.de

Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover
e-mail: naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de
fon: 0511/3034-3305
fax: 0511/3034-3501
www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen
http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de